



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

Schulleitungen der öffentlichen allgemein
bildenden und beruflichen Schulen

Stuttgart 27. August 2021

Aktenzeichen 31

(Bitte bei Antwort angeben)

Leitungen der Schulkindergärten

nachrichtlich:

Schulen und Schulkindergärten in freier
Trägerschaft
Regierungspräsidien, Abt. 7
Staatlichen Schulämter

 Neuerungen für die Schulen durch die Corona-Verordnung Schule

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Verordnung der Landesregierung wurde zum 16. August 2021 geändert. Die geänderten Regelungen in dieser „Hauptverordnung“ machen Anpassungen in der Corona-Verordnung Schule notwendig. Über diese für Ihre Schulpraxis relevanten Anpassungen möchte ich Sie heute informieren.

In der Corona-Verordnung wurden die bisherigen Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens weitgehend zurückgenommen. An deren Stelle treten „Basisschutzmaßnahmen“ mit geringer Eingriffsintensität (u.a. AHA+L-Regeln) sowie Kontrollmaßnahmen gegenüber nicht-immunisierten Personen, d. h. Personen, die weder gegen Covid-19 geimpft, noch von Covid-19 genesen sind.

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kultusverwaltung Baden-Württemberg, insbesondere Informationen gem. Art. 13, 14 EU-DSGVO, finden Sie unter <https://kultus-bw.de/datenverarbeitung>

Sämtliche inzidenzabhängige Einschränkungen entfallen

Für den schulischen Bereich ist es weiterhin unser Ziel, Einschränkungen des Schulbetriebs, die zu Wechsel- oder Fernunterricht führen, soweit möglich zu vermeiden. Die inzidenzabhängigen Regeln, nach denen sich bisher diese einschränkenden Maßnahmen bestimmt haben, sind in der neuen Corona-Verordnung Schule entfallen. Daraus haben sich Änderungen an verschiedenen Stellen der Verordnung ergeben:

- Es gibt keine Regel mehr, dass beim Überschreiten eines bestimmten Inzidenzwertes in den Wechsel- oder Fernunterricht überzugehen ist.
- Sportunterricht ist nun inzidenzunabhängig nach Maßgabe des § 5 der Corona-Verordnung Schule zulässig. Einschränkungen ergeben sich dann, wenn in einem Klassen- oder Gruppenverband eine Schülerin oder ein Schüler nach einer positiven Testung auf das Coronavirus der Pflicht zur Absonderung unterliegt. In diesem Fall
 - darf in der Gruppe oder Klasse der Sportunterricht ausschließlich kontaktarm erfolgen,
 - ist dieser Gruppe ein fester Bereich der Sportanlage oder Sportstätte zur alleinigen Nutzung zuzuweisen,
 - ist zu anderen Gruppen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Während des fachpraktischen Sportunterrichts muss weiterhin keine medizinische Maske getragen werden. Dies gilt nicht für Sicherheits- und Hilfestellungen.

- Maßnahmen der Beruflichen Orientierung sind auch bei Überschreiten der Inzidenz von 100 nicht mehr untersagt.

Welche Schutzmaßnahmen gelten fort?

Für die Schulen und Schulkindergärten gilt weiterhin die bisherige Testobliegenheit. Ausgenommen davon sind immunisierte Personen (also geimpfte oder genesene Personen).

Es gilt eine inzidenzunabhängige Maskenpflicht. D.h. wenn die Inzidenz unter einen bestimmten Wert fällt, gilt dennoch die Maskenpflicht.

Die bisherigen Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten fort

- im fachpraktischen Sportunterricht,
- im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten,
- in Zwischen- und Abschlussprüfungen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird,
- beim Essen und Trinken,
- in den Pausenzeiten außerhalb der Gebäude,
- für Schwangere, die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz im Unterricht eingesetzt werden können, sofern der Abstand von 1,5 Metern zu allen Personen immer sicher eingehalten werden kann.

Die bisherige Verpflichtung, alle Räume, die dem Aufenthalt von mehr als einer Person dienen, mindestens alle 20 Minuten zu lüften gilt nun zudem zeitunabhängig nach Warnung durch CO₂-Ampeln, die Verpflichtung zum Lüften bleibt auch beim Einsatz von mobilen Luftfiltergeräten bestehen.

Weiterhin gilt die Empfehlung, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Was gilt bei einem positiven Coronafall?

Ein weiterer wichtiger Baustein dieser Strategie ist die Anpassung der Absonderungsregeln für den Fall, dass eine Person positiv auf das Corona-Virus getestet wurde.

Die wesentliche Neuerung, die in der Corona-Verordnung Absonderung geregelt ist, besteht darin, dass aus der Eigenschaft „enge Kontaktperson“ nicht automatisch eine Absonderungspflicht folgt.

An die Stelle der Absonderungspflicht für enge Kontaktpersonen tritt nun für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Lerngruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, für die Dauer von fünf Schultagen die Verpflichtung zu einer täglichen Testung mindestens mittels Schnelltest.

Abweichend hiervon gilt für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule, der Grundstufe der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Kinder der Grundschulförderklassen und Schulkindergärten sowie für Kinder unter 8 Jahren nur eine einmalige Testpflicht vor Betreten der Einrichtung mindestens mittels Schnelltest.

Darüber hinaus bestimmt die Corona-Verordnung Schule für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder Lerngruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, dass sie während der Zeitdauer von fünf Schultagen nur noch im bisherigen Klassenverband bzw. in der bisherigen Lerngruppe unterrichtet werden. Dies gilt entsprechend für die Kinder von Grundschulförderklassen und Schulkindergärten. Diese Regel setzt sich auch in Betreuungs- und Förderangeboten sowie bei der Nutzung der Schulmensen fort. Die Teilnahme ist nur noch in möglichst konstanten Gruppen zulässig.

Kein Einzelnachweis über ein negatives Testergebnis mehr erforderlich

Schülerinnen und Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule gelten als getestet. Das gleiche gilt für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind.

Sie benötigen deshalb z.B. für den Besuch im Zoo oder Restaurant keinen Nachweis mehr über ein negatives Testergebnis, sondern müssen nur glaubhaft machen, dass sie Schülerinnen oder Schüler sind. Dies ist z.B. durch einen Schülerschein, durch ein Schülerabo der Verkehrsbetriebe oder für die jüngeren Kinder auch durch einen schlichten Altersnachweis möglich.

Ich hoffe, Sie mit diesen Informationen unterstützen zu können und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Daniel Hager-Mann

In Vertretung



Georg Daiber
Ministerialdirigent